

Das kirchliche Eherecht in der Diözese Sitten

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **49 (1955)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-128139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das kirchliche Eherecht in der Diözese Sitten

Von LOUIS CARLEN

Einleitung

Die Walliser Synodalstatuten des ausgehenden Mittelalters und aus dem Jahre 1626 erlauben es, einige Züge aufzuzeigen, die das kirchliche Eherecht der alten Diözese Sitten prägten. Daraus läßt sich die Frage beantworten, ob in der Diözese Sitten nur gemeines Recht galt oder ob sich auch wesentliches Partikulärrecht bildete. Einige Beschlüsse des Landrates aus dem 17. Jahrhundert, die Materien des Ehwesens ordnen — manchmal nicht ohne sich Eingriffe in kirchliche Belange zu gestatten, runden das Bild ab¹.

Bevor wir auf das kirchliche Eherecht im alten Wallis näher eintreten, seien jene *Synodalstatuten* der Diözese Sitten genannt, die Fragen des Eherechtes berühren. Bis zur Synode von 1926, die Bischof Viktor Bieler einberufen hatte, lassen sich im Wallis 13 Diözesansynoden nach-

¹ Für diese Arbeit bin ich zu besonderem Dank verpflichtet Herrn Prof. Dr. Eugen ISELE, Freiburg i. Ue., und Hochw. Herrn Dr. Hans Anton von ROTEN, Saas-Balen.

Ich beschränke mich im folgenden darauf, nur die wesentlichen Landratsbeschlüsse zum Eherecht anzuführen, da über diese Frage gegenwärtig von Herrn lic. iur. H. Bacher, Sitten, eine Dissertation vorbereitet wird. In Rücksicht auf zwei andere kirchenrechtliche Dissertationen, die in Bearbeitung stehen, wird auch eine eingehende Darstellung der Verhältnisse im 19. Jahrhundert in dieser Arbeit ausgeschieden. Im 19. Jahrhundert beginnt eine umfangreichere staatliche Ehegesetzgebung; 1853 wird das nach dem Muster des französischen Code civil entworfene Walliser Zivilgesetzbuch erlassen, daß ebenfalls eherechtliche Fragen regelt und überdies noch in Art. 79 den Erlaß eines besonderen Ehegesetzes vorbehält. Damit aber wird das Spannungsverhältnis zwischen Kirche und Staat auf dem Gebiete der Ehe größer. — 1918 findet im Codex iuris canonici das kirchliche Eherecht für die gesamte lateinische Kirche seine Vereinheitlichung.

weisen. Ihre Bedeutung ist bis jetzt in der Walliser Geschichtsschreibung zum Teil ganz übersehen worden¹. Weder die Darstellungen der Walliser Geschichte von FURRER² und GAY³, noch die von EGGS⁴ gedenken ihrer auch nur mit einem Wort. Und doch gehören diese Synoden zu den hervorragenden Leistungen der Walliser Bischöfe im ausgehenden Mittelalter. Aus ihnen spricht eine ehrliche Sorge um die Erhaltung des Glaubens, die Wahrung der guten Sitten und die Wohlfahrt von Klerus und Gläubigen.

Zum erstenmal wird die Ehegesetzgebung der Diözese Sitten erwähnt ca. 1219 in den unter dem Einfluß des 4. Laterankonzils (1215) stehenden Synodalstatuten des Bischofs Landrich von Mont (1206-1237)⁵. Unter Bischof Bonifaz von Challant (1290-1308) erlassene Synodalstatuten⁶, die teilweise auf denen des Bischofs Landrich von Mont fußen, befassen sich in vier Artikeln mit der Ehe, während in den am 17. Juni 1310 unter Bischof Aimo II von Chatillon (1308-1323) aufgestellten Synodalstatuten⁷ die sich besonders auf Ehehindernisse beziehenden eherechtlichen Bestimmungen zahlreicher werden. Die zwischen 1315 und 1323 unter dem Einfluß der Clementina vom gleichen Bischof veröffentlichten Synodalstatuten⁸ begnügen sich, in einem Artikel auf die Wirkungen des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft hinzuweisen und ordnen an, daß diese Bestimmung sehr oft (*saepe et saepius*) verkündet werde.

Der Einfluß der Bologneser Schule in diesen Statuten ist unverkennbar. Die Walliser, die in Bologna studierten, haben weitgehend auf die Einführung des gemeinen Kirchenrechtes in der Diözese Sitten eingewirkt. Für fast alle mittelalterlichen Walliser Synodalstatuten sind die kirchenrechtlichen Quellen noch im Manuskript in den Archiven von Valeria und der Abtei St-Maurice erhalten⁹.

¹ D. IMESCH widmet ihnen einen zweiseitigen Aufsatz: Die Diöcesansynoden von Sitten, in: Blätter aus der Walliser Geschichte (zitiert: BWG), Bd. VI (1926), S. 421-423. Vgl. dazu A. M. KOENIGER, Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts, Köln 1919, S. 44, der auf die Bedeutung der Diöcesanstatuten als kirchenrechtliche Quelle besonders hinweist.

² S. FURRER, Geschichte von Wallis, Sitten 1850.

³ H. GAY, Histoire du Valais, Genève 1903.

⁴ J. EGGS, Die Geschichte des Wallis im Mittelalter, Einsiedeln 1930.

⁵ J. GREMAUD, Documents relatifs à l'Histoire du Valais, in: Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse Romande, Bd. I, Nr. 281.

⁶ I. c., III, Nr. 1154. ⁷ I. c., III, Nr. 1324. ⁸ I. c., III, Nr. 1482.

⁹ S. STELLING-MICHAUD, Les étudiants valaisans à Bologne et la réception du droit romain du XIII^e siècle dans le diocèse de Sion, in: Vallesia, Bd. VI (1951), S. 82 ff.

Die folgenden Synodalstatuten schweigen sich über die Ehe aus. Erst jene des starken Bischofs Walter II. Auf der Flüe (1457-1482) widmen wieder drei Artikel dem Eherecht¹. Bischof Hildebrand Jost (1613-1638) war es vorbehalten, in seinen 1625 publizierten « Constitutiones et decreta Synodalia Dioecesis Sedunensis » (zitiert CDS) eine eingehende Ehegesetzgebung aufzustellen². Als Beweggrund für die Aufnahme eherechtlicher Bestimmungen in seine Synodalstatuten führt der Bischof an: verwerfliche Gewohnheiten und Mißbräuche, die sich teils aus Leichtsinne, teils aus Unwissenheit, teils infolge menschlicher Bosheit eingeschlichen haben, und die dringend danach rufen, daß der richtige und reine Gebrauch dieses Sakramentes wiederkehre (S. 118).

Bischof Hildebrand folgt in seinen Statuten den Vorschriften des Decretum « Tametsi », welches das Konzil von Trient an seiner 24. Sitzung am 11. November 1563 erlassen hatte³. Dieses wird auch öfters zitiert. Zweifellos wurde dieses Dekret in der Diözese Sitten verkündet⁴. Nicht nur die ständige Observanz weist darauf hin⁵, sondern auch folgender Satz der CDS: « Clandestinum matrimonium est invalidum (Trid. sess. 24, c. 1 de ref.). Clandestinum vero dicitur, quod clam vel sine parochio, aliove sacerdote de ejus vel ordinarii licentia, vel duobus vel tribus testibus initur. » Die Publikation des Dekretes in der Parochie, die dem Bischof aufgetragen wurde, war rechtliches Erfordernis für die Geltung des Dekretes⁶.

¹ W. A. LIEBESKIND, Bischof Walter II. Auf der Flüe Landrecht für die Landschaft Wallis und Gerichtsordnung nebst einem Auszug aus seinen Synodalstatuten, Leipzig 1930, S. 106 f.

² Diese Statuten wurden 1635 zu Fryburg gedruckt. Bischof Jardinier ließ sie 1883 mit einer Pastoralinstruktion versehen wieder veröffentlichen.

³ Vgl. F. FLEINER, Die Tridentinische Ehevorschrift, Leipzig 1892. Neue Literatur bei G. SCHREIBER, Tridentinische Reformdekrete in deutschen Bistümern, in: Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (zit.: ZRG), kan. Abt., XXXVIII (1952), S. 395 ff.

⁴ J. G. MAYER, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, Bd. II, Stans 1903, S. 139; R. BASSIBEY, De la clandestinité dans le mariage, Bordeaux/Paris 1904, S. 340.

⁵ BRAUN, Publikation des trident. Eheschließungs-Dekretes durch Observanz, Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 38 (1877), S. 161 ff.

⁶ Vgl. L. R. v. SALIS, Die Publikation des trident. Rechts der Eheschließung, Basel 1888, S. 63 ff.

I. Die Vorbereitung des Eheschlusses

1. Das Verlöbniß

Die kirchlichen Rechtsquellen des alten Wallis schweigen sich über das Verlöbniß und seine Wirkungen aus; ebenso die landrechtlichen Satzungen. Wie aus Urkunden ersichtlich ist, war aber der Abschluß von Verlöbnissen in Übung und zeitigte wenigstens zivile Rechtsfolgen, wie das aus einem Verlöbnißvertrag vom 13. April 1550 deutlich hervorgeht¹. Aber auch das kirchliche Verlöbniß scheint in Gebrauch gewesen zu sein. Generalvikar Joh. Grand löst am 11. Mai 1514 die Verlobung des Moritz Walker von Mörel und der Isabella Ambort².

Besonders in der Vorstatutarzeit war es im Wallis üblich, die Kinder schon früh zu verloben³. Im Verlobungsvertrag versprachen die Eltern oder die Vormünder dem Gegenkontrahenten, den Mündel zum Mann bzw. zur Frau zu geben. Nach kanonischem Recht war es dem Vater oder Vormund erlaubt, für unmündige Kinder ein Verlöbniß zu schließen, das aber stets noch der Zustimmung des Kindes selber nach seiner Mündigkeit bedurfte. Diese Form nannte man sponsalia de futuro, ein Versprechen künftiger Eheschließung im römischen Sinn, also bloß mit obligatorischer Wirkung. Dieses Versprechen konnte aber immer noch einseitig aufgelöst werden, im Gegensatz zu den sponsalia de praesenti, die durch Konsenserklärung der beiden Brautleute bereits eine gegenwärtige Ehe begründeten und daher unauflöslich waren. Einzelne Verlobungsverträge enthalten eine ausdrückliche Klausel, daß der Mündel, für den die Ehe versprochen wird, eine «reclamatio» habe, d. h. daß er das Verlöbniß einseitig auflösen kann⁴, oder sie rechnen mit der Möglichkeit, daß die Ehe nicht zustande kommen könnte⁵. Diese Verträge weisen alte deutsch-rechtliche Elemente auf, indem der Muntinhaber selbst noch als Vertragskontrahent auftritt, diese deutsch-rechtlichen Elemente aber verbinden sich mit dem kanonischen Recht, indem der Konsens der Nupturienten deutlich in den Mittelpunkt rückt.

¹ Stockalper-Archiv, Brig, F 5. Ein Verlobungsvertrag vom 13. Dez. 1459 enthält folgenden wesentlichen Inhalt: «Amici inter se convenerunt amicabiliter de capitis et conventionibus inter dictos pueros sponsalia contrahentes» (Staatsarchiv Sitten, I 4).

² Archiv Valeria, Sitten, Min. 165, p. 123 ss.

³ R. v. WERRA, Die Vormundschaft über Unmündige nach dem Rechte der alten Landschaft Wallis, in: BWG, XI (1953), S. 345 ff.

⁴ GREMAUD, op. cit., III, Nr. 1489 (Jahr 1323), V, Nr. 1981 (Jahr 1351).

⁵ Belege bei DE WERRA, op. cit., S. 348.

Verlobungsfeiern wurden auch unter großen Festlichkeiten begangen. Als 1534 Landeshauptmann Martin Clausen seinen noch im Knabenalter stehenden Sohn Moritz mit der Erbtöchter Anna Guntern von Fiesch verlobte, waren mehr als 40 Geladene zugegen, darunter die vornehmsten und angesehensten Leute von Ernen, Lax, Fiesch und Mühlebach¹.

Es ist anzunehmen, daß die Verlobung auch im Wallis ein Vertrag war, der wie im gemeinen Kirchenrecht nach der Mitte des 12. Jahrhunderts zwar nicht die Wirkungen der Hochzeit hervorbrachte, aber doch von bestimmter Wichtigkeit war, da jeder Teil die kirchlichen Gerichte anrufen konnte, um auf Erfüllung zu klagen². Nach den CDS ist sie ein aufschiebendes Ehehindernis, das gemäß dem Konzil von Trient auf den ersten Grad beschränkt ist.

2. Brautexamen und Aufgebotsverfahren

Schon Bischof Landrich von Mont schrieb in seinen Synodalstatuten (ca. 1219) vor, daß unter Strafe des Edikts jeder Eheabschluß vorher an drei aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen in der Kirche öffentlich zu verkünden sei, damit jener, der ein Ehehindernis wisse, dieses anzeigen könne. Kennt einer ein Ehehindernis und zeigt es nicht an, verfällt er einer Strafe von 60 Schilling (Art. 55). Damit macht er sich der höchsten Geldstrafe schuldig, die das alte Walliser Recht zu dieser Zeit kennt; denn allgemein galt der Grundsatz, der in der ersten größeren Aufzeichnung von Gewohnheitsrecht im Wallis, den « Aucuns cas de costume » aus der Mitte des 14. Jahrhunderts in Art. 61 ausgesprochen wird: « Null bant ne peut monter plus haut de LX solz, mez poine cy fait. »³

Alle Pfarrer und Vikare haben die Pflicht, die Ehe nicht nur in der Wohnsitzpfarre zu verkünden, sondern auch in den Pfarreien, aus denen der Mann und die Frau stammen. So hofft man, den Abschluß von klandestinen Ehen zu vereiteln (Art. 58).

Diese Bestimmungen stellen, mit Ausnahme der Strafe von 60 Schilling für Nichtanzeige von Ehehindernissen, kein partikuläres Recht dar,

¹ Pfarr-Archiv Münster, B 4.

² G. H. JOYCE, Die christliche Ehe, Leipzig 1934, S. 93.

³ GREMAUD, op. cit., Bd. IV, Nr. 1973. Vgl. dazu auch meinen Aufsatz: Der Hausfriedensbruch im Walliser Recht, im « Walliser Jahrbuch », Jg. XXII (1953), S. 43.

sondern sind Ausführungsbestimmungen der Vorschriften des 4. Laterankonzils von 1215¹.

Die Synodalstatuten Bischof Bonifaz' von Challant wiederholen ums Jahr 1300 dieses Gesetz (Art. 44, 48) und Aimo von Chatillon betont 1310 nochmals die Wichtigkeit der öffentlichen Eheverkündung. Jene, die ein Ehehindernis nicht angeben, versündigen sich schwer (Art. 9). Die Synodalstatuten des Bischofs Walter Auf der Flüe von 1460 folgen fast wörtlich denen von 1219².

Die Synodalstatuten von Sitten laufen in diesen Vorschriften über Eheverkündung parallel den Bestimmungen vieler Konzilien und Synoden, die gegen den Abschluß von klandestinen Ehen einen heftigen Kampf führten³. Da das kanonische Eherecht dem Grundsatz huldigte, nach welchem die Gültigkeit der Ehe allein vom Ehekonsens der Kontrahenten abhing (*consensus faciat nuptias*), mußte es auch verbotene heimliche Ehen als wahrhafte und unauflösliche Ehen anerkennen, wenn sie durch *consensus de praesenti* geschlossen waren. Durch die vorschriftsmäßige Verkündung war es möglich, wenigstens Ehen zwischen Brautleuten, denen ein Ehehindernis entgegenstand, hintanzuhalten.

Auch der Landrat schrieb am 30. November 1603 eine dreimalige Auskündigung an Sonn- und Feiertagen vor⁴. Die CDS wiederholen das und präzisieren, daß die Auskündigung während des Amtes vom eigenen Pfarrer vorzunehmen ist und, wenn die Kontrahenten in verschiedenen Pfarreien wohnen, in beiden Pfarreien. Ehen von Auswärtigen, Wohnsitzlosen und solchen, die keinen festen Wohnsitz haben, dürfen erst geschlossen werden nach gründlicher Prüfung und mit Erlaubnis des Ordinarius (S. 119 f.). Damit hielt man sich genau an die Vorschriften des Tridentinums⁵.

¹ Corpus iuris canonici, 3, X. de clandestina desponsatione (lib. 4, tit. 3). Vgl. dazu auch J. DAUVILLIER, *Le mariage dans le droit classique de l'église depuis le décret de Gratien (1140) jusqu'à la mort de Clément V (1314)*, Paris 1933, S. 105 ff. Eine Strafe für Nichtanzeige von Ehehindernissen sehen auch andere kirchliche Rechtsquellen vor (H. WOIGECK, *Das Aufgebot der Ehe in seiner geschichtlichen Entwicklung*, Diss. Marburg, 1914, S. 32).

² LIEBESKIND, *op. cit.*, S. 106.

³ Vgl. die Zusammenstellung bei J. R. ROBERTS, *The bans of marriage* (= *The catholic university of America Canon Law studies*, 64), Washington 1931, S. 13 ff.; ferner die Literatur bei P. J. KESSLER, *Die Entwicklung der Formvorschriften für die kanon. Eheschließung*, Diss. Bonn, Borna-Leipzig 1934, S. 47.

⁴ A. HEUSLER, *Rechtsquellen des Cantons Wallis*, Basel 1890, Nr. 221, S. 77.

⁵ Trid. sess. 24, c. 1 et 7. Vgl. ROBERTS, *op. cit.*, S. 18 f.; J. M. COSTELLO, *Domicile and Quasi-Domicile* (= *Canon Law Studies*, 60), Washington 1930, S. 44 ff.

Die Errichtungsurkunde der Pfarrei Gampel vom 6. Dezember 1663 enthält die Bestimmung, daß wohl Trauungen in Gampel vorgenommen werden können, aber erst nachdem die üblichen Verkündungen in der Pfarrkirche der Mutterpfarre Leuk erfolgt sind ¹.

II. Die Ehehindernisse

1. Die Ehehindernisse im allgemeinen

Keine der mittelalterlichen Synodalstatuten von Sitten bringen einen vollständigen Katalog der Ehehindernisse. Die größte Vollständigkeit erreichen in dieser Beziehung die Statuten vom 17. Juni 1310. Erst die CDS (S. 110-119) bringen eine genaue Aufzählung der bekannten Ehehindernisse. Zusammen mit den Mängeln des Ehekonsenses werden sie in folgenden Merkversen zusammengestellt :

« Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis,
Si sponsam rapies, si clam destinus inibis.
Haec celebranda vetant connubia, facta retractant. »

Diese Liste stammt wörtlich aus der « Summa » des Hostiensis (p. 347). Abgewichen wurde von der Wortwahl des Vorbildes nur in der dritten Zeile, die in der « Summa » beginnt « Dissensus et affinis » und in der fünften Zeile, die statt « celebranda » « facienda » enthält. Die trennenden und die aufschiebenden Hindernisse werden genau auseinander gehalten. Bei Vorliegen jener ist die Ehe nichtig, bei letzteren unerlaubt, aber gleichwohl gültig. Bischof Hildebrand behält sich die Dispensation von kirchlichen Ehehindernissen vor (S. 120).

Auf die kirchlichen Ehehindernisse nahm man auch bei zivilrechtlichen Eheverträgen Rücksicht. Am 21. April 1343 versprachen sich Peter von Turm von Niedergesteln und Ritter Humbert von Chevron die zukünftige Ehe zwischen ihren beiden Kindern Catharina von Turm und Peter von Chevron, aber unter der Bedingung, daß kein kirchliches Ehehindernis vorliege ². Ein ziviler Ehevertrag vom 23. Juni 1362 enthält ähnliche Bestimmungen ³.

¹ Vgl. F. SCHNYDER, Chronik der Gemeinde Gampel, Brig 1949, S. 47.

² « ... nisi interveniente, quod absit, impedimento legitimo quo sancta mater ecclesia ipsum matrimonium prohiberet », « ... concedente sancta matre ecclesia et si, quod absit, aliud canonicum non obsistat. » (GREMAUD, op. cit., Bd. IV, Nr. 1850.)

³ « ... dare uxorem legalem sancta matre ecclesia concedente ... », « dum-

2. Die Ehehindernisse im einzelnen

a) *Aufschiebende Hindernisse*

Als aufschiebendes Ehehindernis, bei dessen Vorliegen der Abschluß der Ehe zwar gültig, aber unerlaubt ist, bezeichnen die CDS¹ das Hindernis der Konfessionsverschiedenheit. Das Ehehindernis besteht zwischen zwei getauften Personen, von denen die eine katholisch ist, die andere nicht (*inter baptizatum catholicum et haeticam, apostatam et excommunicatam*). Mit dieser Lehre stützen sich die Statuten auf gemeines Recht². Ferner erklären die Statuten als aufschiebende Ehehindernisse, ohne jedoch diese näher zu umschreiben: den Eheabschluß zu einer von der Kirche unerlaubten Zeit³, das einfache Gelübde, den Stand der Todsünde, der *Excommunicatio maior et minor* und das Bestehen eines Verlöbnisses mit einer anderen Person.

b) *Trennende Hindernisse*

1. Ehemündigkeit:

Gemäß gemeinem Recht setzen die Synodalstatuten von 1219 (Art. 31) die Ehemündigkeit fest für Jünglinge auf das 14. und für Mädchen auf das 12. Altersjahr « *et sint ita habiles ut consentire ad invicem valeant et sciant* ». Ein Priester, der « *pueros infra annos pubertatis constitutos* » zur Ehe zusammengibt, verfällt der Strafe der Exkommunikation. Die Synodalstatuten von ca. 1300 wiederholen das wörtlich (Art. 15) und ein Artikel von 1460 hat den gleichen Inhalt⁴.

modo aliquod canonicum non obsistat impedimentum » (GREMAUD, op. cit., Bd. V, Nr. 2077). Nach einem Ehevertrag vom 13. Dez. 1317 kann die Ehe geschlossen werden « *sancta ecclesia non vetante* », nach einem solchen vom 17. Febr. 1319 « *si aliud canonum non obsistat* », nach einem vom 30. Mai 1335 « *si sancta ecclesia non contradicat* », nach einem vom 3. Dez. 1335 « *si sancta ecclesia non prohibeat vel contradicat* » (E. M. MEIJERS, *Le droit Ligurien de succession*, Haarlem 1928, Anhang Nrn. 8 f., 15, 20). — Eheverträge wurden manchmal in der Kirche geschlossen, wobei die Kontrahenten vor einem Notar und Zeugen über die vermögensrechtliche Wirkung der Ehe sich vereinbarten; z. B. werden in der Kirche von Raron am 22. Febr. 1361 und am 23. Juni 1362 solche Verträge geschlossen (GREMAUD, op. cit., Bd. V, Nrn. 2061 und 2077).

¹ S. 115, 118 f.

² Gloss. c. non oportet 28, q. 1 et cap. decrevit de haeret. l. 6. Vgl. auch DAUVILLIER, op. cit., S. 137 ff.

³ Das Konzil von Trient untersagte den feierlichen Eheabschluß in der Zeit vom Advent bis Epiphanie und vom Aschermittwoch bis zur Oktav von Ostern (Trid. sess. 24, de reform. matr. c. 10).

⁴ LIEBESKIND, op. cit., S. 106.

Diese Stellen zeigen, daß dem Ehehindernis der Ehemündigkeit eigentlich keine selbständige Bedeutung zukommt ; da nicht das mangelnde Alter den Rechtsbestand der Ehe hindert, sondern die Unmöglichkeit der geschlechtlichen Vereinigung, für die eine in Zahlen ausgedrückte Vermutung aufgestellt wird, die aber den Gegenbeweis nicht ausschließt.

Der Landrat erklärt auf seiner Sitzung vom 10.-18. Dezember 1571, daß ein Knabe von 14 Jahren und ein Mädchen von 12 Jahren heiraten mögen, aber Jünglinge vor 18 und Mädchen vor 16 Jahren nur mit Wissen ihrer Eltern, Brüder, Vögte oder nächsten Verwandten, ansonst die Ehe nichtig ist. Bleibt aber der Ehekonsens nach Erreichung des 18. bzw. 16. Altersjahres bestehen und haben die Nupturienten den Beischlaf vollzogen, heilt der Mangel¹. Die gleiche Regelung findet sich in der Bestätigung alter Gewohnheitsrechte von St-Maurice (1575)² und Conthey (1577)³. Damit haben wir für das Wallis einen Hinweis auf die juristische Bedeutung der Copula carnalis, die im kanonischen Recht wichtig ist⁴.

2. Geschlechtliches Unvermögen :

Dieses Ehehindernis wird erstmals in den Sittener Synodalstatuten erwähnt am 17. Juni 1310 (Art. 10), es wird aber nicht definiert, sondern nur gesagt, daß bei Vorliegen dieses Hindernisses die Ehe nichtig sei, ein Satz, mit dem man sich nicht außerhalb der herrschenden Doktrin stellte⁵. Die CDS sagen : « Impotentia perpetua seminandi ex quacunq̃ue causa oriatur, praecedens matrimonium (non subsequens) dirimit ipsum. Huiusmodi vero impotentia est in castratis, arctis, frigidis et maleficiatis » (S. 118).

¹ HEUSLER, op. cit., Nr. 181, S. 69.

² l. c., Nr. 475, S. 399 f., Kap. 13, Abs. 1.

³ l. c., Nr. 570, S. 438, Art. 11. Vgl. dazu F. v. WYSS, Das eheliche Güterrecht der Schweiz, Zürich 1896, S. 202. — Ähnlich auch in NENDAZ, in dessen Statuten es heißt : « qu'ils eussent charnellement consumé le mariage ». (Zitiert bei ED. HEUSLER, Das eheliche Güterrecht im Canton Wallis, in : Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XVII (1857), S. 102.)

⁴ Vgl. A. ESMEIN, Le mariage en droit canonique, 2^e éd. (par R. GÉNÉSTRAL), Paris 1929, Bd. 1, S. 91. Zur elterlichen Ehebewilligung vgl. R. KÖSTLER, Muntgewalt und Ehebewilligung, in : Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Bd. XXIX (1908).

⁵ J. FREISEN, Geschichte des canon. Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, Paderborn, 2. Aufl. 1893, S. 330 ff.

3. Bestehendes Eheband :

Das Impedimentum ligaminis wird erst in den CDS (S. 116) angeführt unter Verweis auf Trid. 24, c. 2 de matrim. Freilich bestand es auch nach Sittener Recht schon lange vorher. Das erste rechtmäßige Eheversprechen band. Ein Urteil, welches das bischöfliche Ehegericht am 12. Juni 1560 fällte¹, illustriert das trefflich. Ich gebe seinen vollen Wortlaut, da er mir auch aus anderen Gründen aufschlußreich erscheint, im Anhang wieder. Kaspar Sigristen und Thomas Venetz verlangten beide, daß Catharina Ruoff ihnen als Gattin zugesprochen werde. Sigristen sagte, er sei um Weihnachten 1559 nach Saas gekommen. Dort traf er Catharina Ruoff. Er hielt um ihre Hand an und mit ihrer Einwilligung versprachen deren Eltern, sie dem Sigristen zur Gattin zu geben. Einige Monate später, am 1. Mai, kam auch Thomas Venetz nach Saas, wo er Catharina traf und sie zu einem Maß Wein einlud. Catharina nahm die Einladung an. Als sie miteinander tranken, erhob Thomas seinen Becher und sprach : « Ich trinke auf das Wohl unserer Ehe, auf daß Du meine wahre und rechtmäßige Gattin seiest. » Und Catharina stimmte zu, stieß an und trank. — Nun erklärte das Gericht : Catharina ist die rechtmäßige Gattin des Sigristen ; Venetz aber ist gänzlich frei, sich eine andere Gattin zu suchen.

4. Religionsverschiedenheit :

Die CDS sagen über dieses Hindernis : « Ein Getaufte kann mit einem Ungetauften, er sei Heide oder Jude, weder eine erlaubte noch eine gültige Ehe eingehen » (S. 115). Damit stellen sie sich auf den Standpunkt des gemeinen Rechts².

5. Höhere Weihen :

Die Synodalstatuten von 1300 sagen in Art. 12 : « Item statuimus, quod clerici coniugati de cetero non admittantur in choro catedralis ecclesie quando divina officia celebrantur, nec etiam bigami, quos auctoritate concilii generalis carere scimus omni privilegio clericali. » Auch diese Bestimmung stellt sich nicht außerhalb des gemeinen Rechtes³.

¹ Stockalper-Archiv, Brig, I, 191.

² Vgl. F. J. SCHENK, *The matrimonial impediments of Mixed Religion and Disparity of Cult* (= *Canon Law Studies*, 51), Washington 1929, S. 36 ff., 56.

³ Vgl. J. M. GÖSCHL, *Versuch einer historischen Darstellung der kirchlich-christlichen Ehegesetze*, Aschaffenburg 1832, S. 136 ff. ; DAUVILLIER, *op. cit.*, S. 162 ff. ; ESMEIN, *op. cit.*, Bd. 1, S. 313 ff.

Die CDS (S. 116) bezeichnen die drei höheren Weihen (Subdiakonat, Diakonat, Presbyterat) als trennende Ehehindernisse ¹.

6. Feierliche Gelübde :

Darüber schreiben die CDS : « Votum solemne in approbata Religione ab aliquo vel aliqua vel utroque emissum. Votum simplex in societate JESU post absolutum in Novitiatu biennium eandem vim impediendi et dirimendi habet. »

Die besondere Erwähnung der Gesellschaft Jesu erfolgt, weil Papst Gregor XIII. in der Konstitution « Ascendente Domino » vom 25. Mai 1584 der Gesellschaft Jesu das Privileg erteilte, daß die in ihr abgelegten einfachen Gelübde ein trennendes Ehehindernis bilden und diese Wirkung nur mit der Entlassung aus der Gesellschaft Jesu verlieren sollten ². Es schien nicht unnötig, dies in den Walliser Synodalstatuten besonders zu erwähnen ; denn gerade zu Beginn des 17. Jahrhunderts entstanden im Wallis an mehreren Orten nacheinander Jesuiten-Niederlassungen, so 1607 in Ernen, 1608 in St-Maurice de Laques, 1609 in Venthen und 1625 in Brig. Dadurch wurde das Interesse für den Orden wach, und es fanden auch Söhne des Landes den Weg in die Gesellschaft ³.

7. Frauenraub :

In den von Bischof Andreas von Gualdo am 5. Dezember 1419 promulgierten Statuten eines Sittener Landrates ⁴ wird der Frauenraub als etwas sehr verwerfliches angesehen, weil, wie die Erfahrung lehre, daraus mannigfache Gefahren, viel Schaden und große Skandale entstehen. Es wird darauf die Todesstrafe gesetzt, verbunden mit Vermögensentzug. Den Tatbestand des Frauenraubes sehen die Statuten erfüllt, wenn eine Jungfrau wider Wissen und Willen der Eltern und Freunde betrügerisch

¹ Vgl. Corpus iuris canonici, cap. 3 X de cleric. conjug.

² Vgl. A. SCHARNAGL, Das feierliche Gelübde als Ehehindernis in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt (= Straßb. theol. Studien, Bd. 9, Heft 2/3), Freiburg 1908, S. 202.

³ Vgl. F. SCHMID, Geschichtliches über das Unterrichtswesen im Kt. Wallis, in : Blätter aus der Walliser Geschichte, Bd. II (1901), S. 165 f. ; A. CARLEN, 250 Jahre Studententheater im deutschen Wallis, in : Vallesia, Bd. V (1950), S. 244 f. — Seit Beginn des 17. Jahrhunderts bis zur Aufhebung der alten Gesellschaft Jesu 1773 lassen sich die Eintritte von fast einem halben Hundert Wallisern in den Jesuitenorden nachweisen. Wir können deshalb kaum, wie F. STROBEL, Zur Jesuitenfrage in der Schweiz, Zürich 1948, S. 28 von einer « kärglichen Reihe der Walliser Jesuiten » sprechen.

⁴ GREMAUD, op. cit., Bd. VII, Nr. 2803.

(fraudulenter) geraubt oder entführt wird, besonders auch, wenn sie von einer Pfarrei in eine andere gebracht wird.

Die CDS (S. 118) bezeichnen den Frauenraub als trennendes Ehehindernis, das solange besteht, als sich die Frau in der Gewalt des Entführers befindet. Sobald sie sich an einem freien Ort aufhält und dort frei den Konsens abgeben kann, wird dieser gültig. Damit folgt man genau den tridentinischen Ehevorschriften¹.

Nach den Landrechten von 1511 und 1571 wird im Wallis, wer eine Jungfrau entführt, um sie gegen den Willen der Eltern oder Vormünder zu verheiraten, mit 60 Pfund gebüßt. Dabei fällt ein Teil der Buße an die beleidigte Partei². Die Behandlung des Entführungsdeliktes klingt in diesen beiden Landrechten noch stark bis zum Bann von 60 Pfund an die Behandlung des raptus im fränkischen Recht an, und es ist interessant festzustellen, daß der Standpunkt der mittelalterlichen kirchlichen Praxis, auf eine Entführung keine Ehe mehr folgen zu lassen, hier nicht durchgedrungen ist³.

8. Verbrechen :

Dieses Ehehindernis wird auf der Grundlage gemeinen Rechtes⁴ in den CDS (S. 115) wie folgt umschrieben : Die Ehe ist nichtig zwischen denjenigen Personen, die während des Bestandes derselben Ehe sich des Ehebruchs schuldig gemacht und sich gegenseitig die Ehe versprochen haben und zwischen jenen, die um eine neue Ehe eingehen zu können, den rechtmäßigen Ehegatten getötet haben oder Komplizen bei dessen Ermordung waren.

9. Blutsverwandtschaft :

Verwandte und Nachbarn, die bei einem bevorstehenden Eheabschluß Kenntnis von der Blutsverwandtschaft der Nupturienten haben, sind nach den Synodalstatuten von 1219 (Art. 55, 58) unter

¹ Trid. sess. 24, c. 6 de reform. matrim. Vgl. M. MITTERER, Geschichte des Ehehindernisses der Entführung im kanon. Recht seit Gratian, Paderborn 1924, S. 86 ff. ; H. COLBERG, Über das Ehehindernis der Entführung, Leipzig 1869.

² L. CARLEN, Das Landrecht des Kardinals Schiner (= Arbeiten aus dem jur. Seminar der Universität Freiburg, 14), Freiburg i. Ue. 1955, S. 94.

³ Vgl. R. KÖSTLER, Muntgewalt und Ehebewilligung in ihrem Verhältnis zueinander nach langobardischem und fränkischem Recht, in ZRG, germ. Abt., Bd. XXIX (1908), S. 114.

⁴ J. F. DONOHUE, The Impediment of Crime (= Canon Law Studies, 69), Washington 1931, S. 25 ff.

Strafe von 60 Schilling verpflichtet, dieses Ehehindernis zu melden. Die Synodalstatuten von 1310 (Art. 10 f.) erklären ausdrücklich eine Ehe zwischen Blutsverwandten bis zum 4. Grad (in quarto gradu) als nichtig¹. Leben Blutsverwandte trotzdem in ehelicher Gemeinschaft zusammen, versündigen sie sich schwer. Die Statuten befehlen, daß diese Bestimmungen öffentlich verkündet werden, da gerade in dieser Beziehung in neuerer Zeit Skandale entstanden seien. Auch die zwischen 1315 und 1323 entstandenen Sittener Diözesanstatuten (Abs. 10) gebieten, diese Bestimmung oft zu verkünden und erklären Ehegatten, die trotz des *impedimentum consanguinitatis* zusammen leben, *ipso facto* exkommuniziert. Erst wenn sie sich getrennt haben, können sie die Losprechung erlangen.

Am 30. November 1603 verbot auch der Landrat die Ehe zwischen Blutsverwandten².

Die CDS (S. 113 f.) bringen, sich auf die Clementina³ stützend, nähere Erklärungen zur Blutsverwandtschaft⁴.

10. Schwägerschaft :

Sie wird in der Diözese Sitten erstmals in Art. 8 der Synodalstatuten vom 17. Juni 1310 als Ehehindernis genannt, ohne daß jedoch ihr Begriff und Umfang näher umschrieben wird⁵. Das geschieht erst in den CDS (S. 117), die sagen, daß die Schwägerschaft (*affinitas*) entsteht aus der Tatsache der geschlechtlichen Beziehung, die zwei Personen

¹ Auch hier stützt man sich auf das 4. Laterankonzil von 1215. Vgl. Concil. Lateran., IV, c. 8.

² HEUSLER, *op. cit.*, Nr. 221, S. 77.

³ Clement. 1, de consang. et affinit.

⁴ So führen sie an: « *Cognatio naturalis, sive consanguinitatis vel est in recta linea, vel transversali. Recta linea vel est ascendentium pater, avus, praeavus, abavus, tritavus etc. In recta linea tam ascendentium, quam descendentium est perpetuum, sed tantum usque ad gradum quartum inclusive; in qua linea transversali ponuntur fratres, sorores, patruus, amitae, materteros et qui ex his generantur usque ad quartum gradum inclusive. In quinto et remotioribus consequenter gradibus licet contraher in transversali linea, non item in recta linea, ut dictum est. Qui in prohibito gradu contrahuntur, non tantum invalide contrahunt, sed etiam excommunicationem Episcopalem latae sententiae incurrunt.* » — Vgl. dazu J. FREISEN, *Geschichtliche Untersuchung über Verwandtenzählung nach kanon. Recht*, im Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. 56 (1886), S. 217 ff.; J. FLEURY, *Recherches historiques sur les empêchements de parenté dans le mariage canonique*, Paris 1933.

⁵ Vgl. dazu W. v. HÖRMANN, *Quasiaffinität*, Bd. II, Innsbruck 1906, S. 223 ff.; M. ZACHERL, *Das Ehehindernis der Schwägerschaft*, Diss. Wien, 1953.

miteinander innerhalb oder außerhalb der Ehe unterhalten haben. Das Hindernis besteht zwischen dem Ehemann und den Verwandten seiner Frau und zwischen der letzteren und den Verwandten ihres Mannes bis zum vierten Grade inbegriffen, bei außerehelicher Schwägerschaft bis zum zweiten Grade einschließlich. Diese letzte Bestimmung über außereheliche Schwägerschaft, die im Codex iuris canonici nicht mehr enthalten ist¹, geht zurück auf das Tridentinum².

Wie das Ehehindernis in der Praxis sich auswirkte, zeigt folgender Fall. Martin Holtzer von Niederernen verliebte sich in Anna Murmann, die Base seiner verstorbenen Frau, und ehelichte sie trotz des Ehehindernisses der Schwägerschaft. Deshalb wurde er exkommuniziert. Am 13. Januar 1487 wurde er jedoch durch Bischof Jost von Silenen freigesprochen³, nachdem er durch Vermittlung des Jörg Auf der Flüe in Rom die erwünschte Ehedispens erhalten hatte. Holtzer mußte dafür an Auf der Flüe 130 Pfund bezahlen⁴.

Über Verwandtschaft und Schwägerschaft wurden manchmal umfangreiche Zeugenverhöre angestellt⁵.

11. Öffentliche Ehrbarkeit :

Die Synodalstatuten vom 17. Juni 1310 (Art. 9) umschreiben die öffentliche Ehrbarkeit : « Est tale quod unus dictorum sponsorum de cetero matrimonium contrahere non potest cum aliquo vel aliqua de progenie alterius usque ad quartum gradum inclusive, et si contrahat, dirimitur matrimonium postea contractum cum tali. »

Die CDS (S. 117) sagen, daß das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit entstehe : « . . . primo ex validis sponsalibus dirimitque matrimonium inter sponsum et consanguineos sponsae et vicissim, in primo tantum gradu. Ex matrimonio rato nondum consummato, et hoc dirimit usque ad quartum gradum inclusive ; sicut affinitas, et in consummato per copulam matrimonio, quae copula differentiam constituit inter honestam publicam et affinitatem adeo, ut affines inter se contrahentes

¹ Im CJC can. 1077 wird auch die Schwägerschaft als Ehehindernis beschränkt bis zum zweiten Grade einschließlich.

² Trid. sess. 24, c. 4, de matrim.

³ Staatsarchiv Sitten, I/5.

⁴ A. a. O., I/7.

⁵ Vgl. z. B. 1498, 17. Nov. das Zeugenverhör über die Verwandtschaft der 1. und 2. Gattin des Thomas Jost von Münster, mit dem Entscheid, es liege kein impedimentum affinitatis vor (Gemeinde-Archiv Münster, H 54).

etiam excommunicentur, non item qui contra honestatem publicam contraxerunt. » Der erste Satz folgt dem Tridentinum¹, die folgenden Bestimmungen sind älter, da sie auf die Clementina zurückgehen.

12. Geistliche Verwandtschaft :

Die Synodalstatuten von 1310, Art. 6 und 8, bezeichnen, dem Liber sextus der neuen Constitutionen der Dekretalen folgend, geistliche Verwandtschaft als ein Ehehindernis, das aus der Taufe und Firmung entsteht. Das Hindernis besteht zwischen Täufer und Getauftem und zwischen Paten (oder Patin) und Patenkind. Es besteht auch gegenüber den Söhnen und Töchtern des Paten und dessen Witwe. Damit wird die kontroverse Frage², ob die geistliche Verwandtschaft sich auch auf die Mitgatten erstreckt, in Anlehnung an Gratian, C 30 q. 1, positiv beantwortet.

Dieser letztere Anwendungsbereich, der sich auf die Kinder und die Gattin des Paten erstreckt, fällt in den CDS (S. 112) dahin ; Taufe und Firmung als Entstehungsgrund des Hindernisses aber bleiben³.

Nach den Synodalstatuten von 1460⁴ entsteht das Hindernis nur aus der Taufe. Es wird hier angeordnet, daß oft in den Kirchen zu verkünden sei : « Quod is, qui filium vel filiam alicuius in baptismo suscepit, habere non potest de cetero in uxorem legitimam. »

13. Gesetzliche Verwandtschaft :

Die gesetzliche Verwandtschaft (cognatio legalis)⁵ wird in den CDS (S. 112) zwar unter den Ehehindernissen erwähnt, es wird aber nicht gesagt, wieweit sie ein Hindernis begründet. Vermutlich wurde sie der cognatio naturalis gleichgestellt⁶.

¹ Trid. sess. 24, c. 3 de matrim. 20.

² Vgl. FREISEN, op. cit., S. 549 ff. — Vgl. auch GILLMANN, Das Ehehindernis der gegenseitigen geistlichen Verwandtschaft der Paten, im Archiv f. kath. Kirchenrecht, Bd. 86 (1906), S. 708 ff. ; ESMEIN, op. cit., Bd. I, S. 401 ff.

³ Vgl. Trid. sess. 24, c. 2 de reform.

⁴ LIEBESKIND, op. cit., S. 107.

⁵ Die cognatio legalis (adoptio) tritt bereits im Decretum Gratiani (can. 1, cons. XXX, qu. 3) als Ehehindernis auf.

⁶ Vgl. GÖSCHL, op. cit., S. 110 ff. Über die Kontroversen hierüber vgl. D. LINDNER, Die geistliche Verwandtschaft als Ehehindernis im abendländischen Kirchenrecht des Mittelalters, Paderborn 1920, S. 80 ff.

III. Die Eheschließung

1. Die Form der Willenserklärung

Die mittelalterlichen Synodalstatuten von Sitten schweigen sich über die Form der Willenserklärung bei Abgabe des Ehekonsenses aus. In älterer Zeit mag sich die Braut mit Einwilligung des Muntherren und ihrer Verwandten selbst dem Manne angetraut haben und zwar durch einen von ihr gewählten Trauungsvormund, wozu immer mehr und mehr der Pfarrer herbeigezogen wurde¹. Bereits in den Synodalstatuten von 1300 heißt es in Art. 16: « Ne aliquis sacerdos alienos parrochianos sine licencia proprii sacerdotis desponsare presumat ». Dieser Satz beweist, daß bereits um 1300 die Eheschließung in der Diözese Sitten vor dem Priester erfolgte und zwar in der Regel nicht vor irgend einem Priester, sondern vor dem eigenen Pfarrer. Er besagt aber auch, daß die Mitwirkung des Priesters im Zusammengeben der Brautleute bestand. Der Priester war also nicht etwa bloß Zeuge der Eheschließung, sondern er gab die Brautleute zusammen, was als deklarative Begründung des Eheverhältnisses gelten konnte.

Den besten Beweis für die Eheschließung vor dem Priester bietet ein Ehevertrag vom 25. September 1378, der nicht nur die wirtschaftlichen Abmachungen enthält, sondern auch die Schilderung der kirchlichen Trauung. Allerdings handelt es sich um eine Eheschließungsform, die durchaus anderen mittelalterlichen Quellen, wie z. B. dem Ritual von Amiens entspricht². Der Priester (der nicht der Pfarrer war) ergriff « mit Einwilligung beider Teile die Hände der beiden Brautleute und fragte Wilhelm: 'Wilhelm, willst du die Agnes von Gundis, die hier ist, zu deiner rechtmäßigen Gattin nehmen?' Dieser antwortete: 'Ich will es mit Einwilligung der heiligen Mutter der Kirche, wenn kein Ehehindernis entgegensteht.' — Umgekehrt fragte der genannte Prior die Agnes: 'Agnes, willst du Wilhelm Burodi, der hier anwesend ist, zu deinem rechtmäßigen Manne nehmen?' Diese antwortete: 'Ich will,

¹ R. SOHM, Das Recht der Eheschließung, Weimar 1875, S. 53 ff.; H. BÄCHTOLD, Die Verlobung im Volks- und Rechtsbrauch, Basel 1916, S. 137; A. HEUSLER, Institutionen des deutschen Privatrechts, Bd. 2, Leipzig 1886, S. 286 ff.; F. v. WYSS, Die Eheschließung in ihrer geschichtlichen Entwicklung nach den Rechten der Schweiz, in: Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Bd. XX (1878), S. 110. Der Pfarrbann findet sich schon im « Capitulum Caroli Magni et Ludovici Pii (VII, c. 179) im 9. Jahrh. (W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I, Wien 1953, S. 365.)

² O. OPET, Brauttradition und Konsensgespräch in mittelalterlichen Trauungsritualen, Berlin 1910, S. 68 f. Vgl. auch B. KURTSCHIED, Historia iuris canonici, v. I, Romae 1941, S. 331 f.

wenn kein kirchliches Hindernis entgegensteht.' Daraufhin legte der Herr Prior die Hände des einen in die Hände des andern und verband sie so zu rechtmäßigen Eheleuten. »¹

In einem Ehevertrag vom Jahre 1388 versprechen und schwören die beiden Kontrahenten, sich gegenseitig zu heiraten « in facie sancte matris ecclesie »², womit sie sich eines Ausdrucks bedienen, der allgemein Jahrhunderte lang gebräuchlich war³. In Art. 36 § 2 des Landrechtes des Kardinals Schiner von 1514 heißt es: « Matrimonium in facie sanctae matris Ecclesiae solemnizabitur. »⁴ Auf die Bedeutung der kirchlichen Form weist hin die Heilung der rechtswidrigen Ehe eines Sittener Bürgers durch den Bischof ums Jahr 1415. Die Ehe war nicht in Ordnung, weil sie ohne vorausgehende Verkündung und die gebräuchliche feierliche Form geschlossen wurde (« Non factis neque solemnizatis prout moris est »)⁵.

Ein liturgisches Fragment des 16. Jahrhunderts aus dem Goms, betitelt « De sacra matrimonii administratione »⁶ gibt uns einigen Einblick in die Form der Trauung: Priester und Brautleute stehen vor dem Portal der Kirche. Nach Abnahme der gegenseitigen Konsenserklärung nimmt der Priester die Rechte des Bräutigams und legt sie in die Rechte der Braut. Dann wird der gesegnete Ring an den vierten Finger gelegt mit den Worten: « Annulo suo subarravit me dominus Jesus Christus et tanquam sponsam decoravit me corona, matrimonium ita per nos contractum secundum ordinem sanctae matris ecclesiae ratifico, confirmo et benedico in nomine patris et filii et spiritus sancti. »

Dann spricht der Priester zum Bräutigam: « Die weil und dann ihr Gott der herr mit dem heilig sacrament der ee, Gott zu samenknipt, hierumb N bewillige ich Dir hir N, Din ehgemahl in Din hertz, in Din gunst, in Din liebe, in Din triw, in Din huß, in hoff, in summa alles, was Du hast und noch erkomen magst, die selbe N nitt zu verlassen, noch in lieb noch in leyd, noch in angst, noch in nott, noch in

¹ H. A. v. ROTEN, Eine Eheschließung in Sitten im Jahre 1378, in BWG, Bd. IX (1943), S. 504 f. Der letzte Satz heißt im Original: « et tunc dictus dnus Prior ipsos manus apponendo in veros conjuges et legitimos centavit. » (Gefl. Mitt. von H. H. Dr. H. A. von Roten, Saas-Balen.)

² GREMAUD, op. cit., Bd. VI, Nr. 2401.

³ G. J. EBERS, Grundriß des kath. Kirchenrechts, Wien 1950, S. 92; F. BRANDILEONE, Saggi sulla storia della celebrazione del matrimonio in Italia, Milano 1906, S. 95, 112.

⁴ HEUSLER, op. cit., Nr. 33, S. 221.

⁵ Archiv Valeria, Sitten, Min. 47, p. 285.

⁶ Archiv des Geschichtsforschenden Vereins von Oberwallis, Brig, D 1.

krankheytt, noch in gsundtheytt zu verlassen bis uff die stund, ds Dirs Gott durch todtsfall oder mit recht von ihr gnommen, ja iehr bleibt . . . by der in selbiger gestalt als unser lieber Herr Jesus Christus . . . Gott am stamm des heiligen crytz Maria sin liebe muotter Joanni sine liebsten jünger. Dar neben so verbytte ich Dir by dem starken gebott gotzs ouch by dem fluoch so gott daryber geben hatt, allen Dine, so solches übertretten, alle andre frouwen, es sigen tochtiren ledig oder eefrouwen geistlich oder weltliche, wie sy megent genempt werden, und verlaß Dir allein N Din hußfrouwen in schlichter pflicht mit zu läben so lang got gefällt. »

Darauf wendet sich der Priester mit ähnlichen Worten an die Braut : « Un hin widerumb bewillig ich Dirr hir Hansen Din egemahl in Din guntz . . . » usw.

Nun treten Priester und Brautleute miteinander in die Kirche und vor den Hochaltar. Der Priester liest die heilige Messe und wendet sich dann wieder an die Brautleute mit den Worten : « Die weil nun dies sacrament der ee by euch beschlossen und vollendet ist, welches ihr hir mit dissem gesegneten brott und win erstlich bezigent, ja mit äußerlichen ceremonien, die doch ein in wendigen verstand machen. Also dan werdent ir hir essen von dem gesegnette brott und win, dz doch zwey ding bedytt und usmert. Erstlich dz ir nitt allein in wolust des fleischs und lybs, sonder im argen und . . . gottesfurcht leben, zuo dem andren und zuo glichen wyß, als ir byssent von einem brott und trunkt von einem win. Also sollen ir sin, eines hertzens, eines gemeinens willens, eines verstands, eines huß, eines hoffs, eines tischs, eines betts und als Christus Jesus in sine evangelio werdt zwo selen und ein lyb als lang irrs gott laßt leben uff disem erdrieich. »

Der Priester betet dann den 120. Psalm « Levavi oculos meos in montes . . . » und vier kleinere Gebete. Er fährt (falls die Braut nicht schon einmal verheiratet war) weiter mit dem 127. Psalm « Beati omnes qui timent Dominum, qui ambulant in viis eius ». Ein längeres lateinisches Gebet, in dem Gottes Schutz auf die Brautleute herabgefleht wird, und vier Segnungen beschließen die Trauung, die sich im wesentlichen nicht von der Trauungsform unterscheidet, wie sie seit ungefähr dem 11. Jahrhundert aufkam¹ und sich Jahrhunderte lang erhalten hat.

¹ H. Du Bois, Die Entwicklung von Verlöbniß und Eheschluß nach kanonischem Recht und deren Verhältnis zum ZGB, Diss. Basel, 1951, Mskr. S. 56 f. ; OPEP, op. cit., S. 15 ff. Man vergleiche auch die Ähnlichkeit mit « Liturgischen Formeln in der Diözese Konstanz » von 1570, hrsg. von E. WYMANN, in ZSKG, IV (1910), S. 297.

Wesentlich ist bei diesem Trauungsvorgang, daß er in zwei Teile zerfällt: vor der Kirche erfolgt die Konsensabgabe vor dem Priester und der Ringwechsel; daran schließt sich die Handlung, die ursprünglich allein der Kirche gehörte und im Gotteshaus selbst vor sich ging, nämlich die Brautmesse mit Kommunion und die erneute Segnung des Paares. Das Stadium, wie es hier vorliegt, dürfte in der allgemeinen Entwicklung¹ bereits ein Ablösungsprozeß sein.

An die Trauungshandlung vor dem Portal der Kirche² scheint mir der Name des nördlichen, 1519 entstandenen Seitenportals der Wallfahrtskirche in Glis zu erinnern. Dieses wird allgemein als « Goldene Pforte » bezeichnet, wobei man aber diesen Namen auf die spätere goldene Bemalung über der Pforte bezog.

Die Synodalstatuten von 1626 erklären in Ausführung des Decretum Tametsi³ ausdrücklich, daß der Eheabschluß « coram parocho et duobus vel tribus testibus » erfolgen soll. Damit will man den Abschluß klandestiner Ehen, gegen die sich bereits die Synodalstatuten von 1219 in Ausführung der Beschlüsse des 4. Laterankonzils⁴ wenden, unterbinden. Mehr noch: jene werden ausdrücklich als nichtig erklärt, auch wenn die copula carnalis stattgefunden hat. Begründet wird das mit dem Satz: « Ita vitabuntur discordia et simultates infinitas » (S. 109). Tatsächlich waren die Folgen dieser heimlichen Ehen, daß manche geheime Eheleute sich in der Öffentlichkeit als ledig, manche sich für verheiratet ausgaben, die es gar nicht waren. Wenn nachher unter diesen Eheleuten Streitigkeiten entstanden, konnte die Gültigkeit ihrer Ehe nicht bewiesen werden, womit eine Auflösung erleichtert war. Daher kam es, daß eine zweite Ehe zu Lebzeiten des anderen Ehegatten nicht selten war, was gegen den Grundsatz der Unauflöslichkeit und Einheit der Ehe verstieß. Daraus ergaben sich Schwierigkeiten in bezug auf die Legitimität der Kinder und in bezug auf eine Erbberechtigung⁵.

¹ Vgl. darüber KESSLER, op. cit., wo S. VII-XI auch die einschlägige Literatur verzeichnet ist. Neuere Literatur bringt die neue noch ungedruckte Wiener Diss. von O. HURICH, Die geschichtlichen Formen der Eheschließung.

² SOHM, op. cit., S. 168, 170. Verschiedene deutsche Dome besaßen ihre eigenen Portale, vor denen die Trauung stattfand. Zu einer solchen Pforte an der Kathedrale führt in Fryburg die Rue des Epouses.

³ Trid. sess. 24, c. 1 de reform. matrim. — Vgl. H. CONRAD, Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen und weltlichen Eherechtes, in: Das Weltkonzil von Trient, hrsg. von G. SCHREIBER, Freiburg i. Br. 1951, S. 297 ff.

⁴ C. 3, X, de clandestine desponsatione (lib. 4, tit. 3).

⁵ Vgl. DU BOIS, op. cit., S. 70 f.; EBERS, op. cit., S. 137; JOYCE, op. cit., S. 107 ff.

Eine Sentenz des Bischofs oder Dekans vom 8. Dezember 1351 erklärt die Ehe des Johann Sutoris von Leuk und der Elsa, Tochter des Peter in der Oyen, als gültig, obwohl der Konsens vom Bruder der Braut entgegengenommen wurde¹.

Über den Ring erfahren wir aus dem genannten fragmentum liturgicum des 16. Jahrhunderts folgendes: Es « muß der ring gantz rundt sin, zum vorzeigen die liebe under de ehelüten, aus keiner ursach aufhören, sonder immer wären und gestendig blieben sölle ». Es « wird der ring an den firden finger gesteckt . . . anzuzeigen deren ehelüten hertzlich liebe und tryw am meisten wol anstandt und vonnöthen ist ».

Die alte grundsätzliche Auffassung des Ringes als Treuesymbol² tritt hier anschaulich zu Tage, indem ausdrücklich der rein sinnbildliche Charakter des Ringes ausgesprochen wird. Unser Walliser Text mutet an wie die Übersetzung eines Trauungsformulars von 856, in dem der Priester die Symbolik des Ringes wie folgt erklärt: « Accipe anulum fidei et dilectionis signum atque conjugalis conjunctionis vinculum, ut non separet homo quos conjungit Deus . . . »³.

Im Akt, der bei der Visitation Bischof Hildebrand Josts in Münster 1634 aufgenommen wurde⁴, schreibt der Bischof den verheirateten Frauen vor, daß sie unter Strafe verpflichtet seien, die Eheringe an den Fingern zu tragen. Es muß also bei den Gommerinnen im 17. Jahrhundert in Ehesachen nicht alles geklappt haben.

Gelegentlich mischten sich auch die weltlichen Behörden in kirchliche Angelegenheiten der Eheschließung ein. So legte der Rat von Mörel bis 1765 jedem neuen Pfarrer u. a. folgenden Artikel zur Unterzeichnung vor: « Daß er keine Ehe beschlüße oder hinderte ohne gegenwart und forwyssen der versprechenden eheleitten nechster frinden, der eltern und fegten (Vögte) . . . und ouch eines oder zweier Herren des Rats sambt dem Richter oder Statthalter »⁵.

An die kirchliche Trauungsfeier schloß sich die weltliche Feier, bei der auch Freuden, die sonst die Obrigkeit nicht duldeten, erlaubt waren. Darum bestimmt die Rechtsordnung der Burgschaft Brig aus den Jahren 1576-1631 in Kap. 36, daß « alles tantzen und springen » außer bei « christlicher catholischer Hochzeiten und ehrlichen freyden-

¹ Archiv Valeria, Sitten, Min. 31, p. 176.

² Vgl. O. ZALLIGER, Die Ringgaben bei der Heirat und das Zusammengeben im mittelalterlichen deutschen Recht, Wien 1931, S. 16 ff.

³ Monumenta Germaniae historica, Leges, Sect. II, p. 426.

⁴ Pfarr-Archiv Münster, D 70.

⁵ Pfarr-Archiv Mörel, D 127.

mahlen in denen esz mit rechter masz erlaubt ist, sonst dasz gantz Jahr gantz und gahr verboten » sei¹. Die Dorfstatuten von Zermatt vom 4. März 1571 sprechen sich in gleicher Weise aus, indem sie in Art. 23 sagen: « Das man keyn dantz nit sölle noch mege thuon heymlich noch öffentlich, vorenthalten an hochzüten und nüwen messen »².

2. Mängel des Ehekonsens

Als Mängel des Ehekonsens führen die CDS³ an jenen Irrtum bei dem eine freie Person glaubt, eine Person freien Standes zu heiraten und diese in Wirklichkeit eine unfreie Person ist, sowie schwere Furcht, die auf Gewalt oder Drohung begründet ist. In diesen Fällen ist der Eheabschluß nichtig. Wird der Konsens gegeben, sobald der Zwang weggefallen ist, wird die Ehe gültig. Während sich die Statuten bei der Lehre über den ersten Mangel auf das Corpus iuris⁴ stützen, legen sie dem anderen die Theorie von Martinus Benacina, einem Kanonisten des 17. Jahrhunderts, zugrunde⁵.

Vom Abschluß der Ehe schließen die CDS (S. 119) aus die Eheunfähigen (inhabiles), Geisteskranken (furiosi), Schwachsinnigen (amentes, stulti) und solche, die an ähnlichen Gebrechen leiden (et id genus alii).

Am 20. März 1553 erklärt der Bischof von Sitten die clandestine Ehe von Johann Ruppen von Brigerberg und der Anna am Ranft von Termen wegen Konsensmangel der Braut als nichtig⁶. Ähnlich wird am 27. Februar 1563 die Ehe des Sebastian Walter und der Greta Jodren durch Bischof Joh. Jordan als nichtig erklärt⁷ und am 2. April 1528 die des Johann Mabillard von Lens und der Perroneta Jaquet von Lens⁸.

Hier sei noch eine Geschichte angeführt, die am 12. Juni 1516 vor das Gericht des Offizials Walter Sterren kam. Peter Lengner und Christina Kygnodoz, beide aus der Pfarrei Grône, trafen sich öfter am Orte Barra auf Gebiet von Grône auf öffentlichem Weg, wo Christina den Peter fragte, ob er verheiratet sei. Dieser antwortete: « Nein ».

¹ J. BIELANDER, Eine Rechtsordnung der alten Burgschaft Brig, in BWG, Bd. IX (1943), S. 407.

² HEUSLER, op. cit., Nr. 405, S. 377; W. KÄMPFEN, Ein Bürgerrechtsstreit im Wallis, Zürich 1942, S. 276.

³ S. 111 und 116. Vgl. dazu ESMEIN, op. cit., Bd. I, S. 334 ff.

⁴ Vgl. Gratian, Dict. ad. C. 36, C. 29, q. 2.

⁵ De legibus disp. 4, q. 2, p. 3, § 1 Nr. 2.

⁶ Pfarr-Archiv Naters, F 25.

⁷ Pfarr-Archiv Biel, G 2.

⁸ Archiv Valeria, Sitten, Min. 165, p. 683.

Dann gingen sie gemeinsam den genannten Weg, scherzten und erwiesen einander Liebesbezeugungen, pflückten Blumen, aus denen Christina einige nahm und sie zu einem Blumenstrauß formte, den sie in Peters Hut steckte. Dann setzte sie dem Peter den Hut dreimal nacheinander auf den Kopf, indem sie sagte, sie setze ihm den Hut über sein Haupt in der Absicht, daß Petrus ihr rechtmäßiger Mann und sie seine Gattin sei und beide willens, eine wahre Ehe zu schließen. Peter ließ die Blumen auf seinem Hut. Nun glaubte Christina, die Ehe sei damit geschlossen. Da aber beide arm waren, wußten sie nicht, wie einen Hausstand gründen und brachten die Sache vor das bischöfliche Ehegericht. Dieses aber entschied, es liege ein solcher Mangel des Ehekonsenses vor, daß keine gültige Ehe bestehe ¹.

Am 7. März 1554 erging in einem ähnlichen Fall zwischen Nikolaus Challand und Claudia Denier von Liddes ein Nichtigkeitsspruch des Bischofs Johann Jordan ².

3. Nebenbestimmungen beim Ehevertrag

Die CDS (S. 111) kennen als Nebenbestimmungen des Ehevertrages den bedingten Konsens.

Eine seltsame Nebenbestimmung enthält der Ehevertrag des Stefan de Chymyn und der Antonia Mottier von Inden vom Oktober 1339 : Sie vereinbarten, daß sich keines der beiden Eheleute zu Lebzeiten des anderen wieder verheiraten dürfe ³.

4. Ort der Eheschließung

Nach den CDS (S. 109) sollen die Ehen in einem ehrenwerten Hause (in domo aliqua honesta) abgeschlossen werden und nicht in Winkeln, Scheunen, Ställen und ähnlichen Orten.

Bei Abtrennung oder Errichtung neuer Pfarreien versuchten die alten Mutterpfarreien, für sich das Recht zu wahren, daß die Ehen in ihren Pfarrkirchen eingesegnet wurden. So mußten z. B. bis 1796 die Ehen der Reckinger in Münster eingesegnet werden, obwohl Reckingen schon 1696, also 100 Jahre lang, als eigene Pfarrei von der Mutterpfarre Münster losgetrennt war ⁴. Wir stoßen hier auf eine Pfarr-

¹ Archiv Valeria, Sitten, Min. 205, p. 245-247.

² Bischöfliches Archiv, Sitten, Lade 204, Nr. 4.

³ Archiv Valeria, Sitten, Min. 13, p. 263.

⁴ A. BRIW, Reckingen, in BWG, Bd. VII (1930), S. 84. Ähnlich in Salgesch :

gerechtigkeit, einen Pfarrzwang nach Art der mittelalterlichen Zwangs- und Bannrechte gewerblicher Art (z. B. Mühle- und Backofenbann), kraft dessen sich die Eingepfarrten für die Eheeinsegnung an die Mutterpfarrei zu halten und vor allem dorthin die Stolgebühren zu entrichten haben ¹.

5. Die Beurkundung der Eheschließung

Die CDS (S. 122) machen es den Pfarrern zur Pflicht, die Namen, Vornamen und Heimat der Nupturienten, sowie den Tag, Monat und das Jahr der Eheschließung in ein eigenes Buch sorgfältig einzutragen. Damit erfüllte man die Forderungen des Tridentinums ². Die Einführung der Eheregister in den Pfarreien ließ aber noch einige Zeit auf sich warten. In Münster wurde das Ehebuch erst 1660 eingeführt, obwohl dessen Einführung Bischof Hildebrand Jost auf seiner Visitation in Münster schon im Jahre 1634 ausdrücklich vorgeschrieben hatte ³, in Ernen 1636, in Fiesch 1628, in Binn 1677, in Mörel 1664, in Visp 1629.

IV. Rechtsfolgen der Eheschließung

Über die Rechtsfolgen der Eheschließung geben uns die Synodalstatuten kein genaues Bild. Wir sind dafür auf die landrechtlichen Satzungen angewiesen, die, abgesehen von den güterrechtlichen Wirkungen der Ehe, die hier nicht zu behandeln sind, die Rechtsstellung der unehelichen Kinder aufzeigen. In den kirchenrechtlichen Quellen steht nur in den Synodalstatuten des Bischofs Witschard Tavelli vom 2. Dezember 1346, daß die Spurii von den höheren Weihen ausgeschlossen sind ⁴.

Nach altem Walliser Landrecht besitzt nur das eheliche Kind volle aktive und passive Erbfähigkeit. Uneheliche Kinder haben gegenüber

vgl. G. MATHIER, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Salgesch, in BWG, Bd. IV (1909), S. 34. In Täscher: J. ZURBRIGGEN, Täscher, Brig 1952, S. 318.

¹ Vgl. H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Weimar 1950, S. 160. Es wäre aufschlußreich, den einzelnen alten Pfarrgerechtigkeiten der Diözese Sitten nachzugehen. — 1407 bezog der Pfarrer von Ernen als Ehegebühr 14 den. (GREMAUD, op. cit., Bd. VII, Nr. 2586).

² Trid. sess. 24, c. 1 de reform. matrim. Vgl. dazu E. WEISS, Zur Entstehungsgeschichte des kirchlichen Matrikelwesens, in: Acta congressus iuridici internationalis, Bd. I (1935), S. 241.

³ Pfarr-Archiv Münster, D 70 und 92.

⁴ GREMAUD, op. cit., Bd. IV, Nr. 1976.

ihren Eltern kein Erbrecht¹. Eheliche Kinder von Unehelichen erben das Gesamtvermögen ihrer Eltern. Anderen Verwandten gegenüber haben sie kein Erbrecht. Bei zweimaliger ehelicher Nachkommenschaft (d. h. im 2. Grade) verliert die uneheliche Geburt ihren Makel².

Urkunden über Legitimierung von Unehelichen durch den Bischof sind noch vorhanden; so legitimiert Bischof Witschard am 15. März 1361 einen Bastarden³, ebenso am 2. Februar 1426 Bischof Andreas von Gualdo⁴. Am 24. Mai 1428 spricht der gleiche Bischof die Ehelicherklärung der vier unehelichen Kinder des Lorenz Mitplattun aus der Pfarrei Ernen aus⁵. Eine dieser Legitimationen erfolgt auf Gesuch des Vaters hin, die beiden anderen auf die Bitte des zu Legitimierenden. Es ist also auch in Sitten der Bastard zur Gesuchstellung berechtigt, wie das allgemeiner Rechtsbrauch ist⁶.

Bei den beiden Legitimationen von 1361 und 1428 handelt es sich um Legitimation durch Reskript des Princeps, die streng genommen nicht dem kanonischen, sondern dem zivilen Recht angehört, da das kanonische Recht als eigentliche Legitimationsarten nur die Legitimation durch nachfolgende Ehe oder Reskript des Papstes kennt⁷. Die Legitimation durch landesherrliches Reskript findet sich zu Ende des 14. Jahrhunderts allenthalben fest begründet⁸. Bei der Legitimation

¹ Nach dem « Schwabenspiegel » (Ausgabe WACKERNAGEL), 37: Uneheliche « er bent ihres vaters guotes niht, si er bent auch irre muoter gout niht ». Dieser Ausschluß von Unehelichen vom Erbrecht ist gemeines Recht (vgl. E. HUBER, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Bd. IV, Basel 1893, S. 529 f.). Die Garantie der Testierfreiheit zugunsten der Bastarden vor jedem Eingriff des Bischofs, die Art. 101 des Landrechtes von 1446 bringt, wird im Landrecht von 1511 wieder aufgehoben (HEUSLER, op. cit., Nrn. 18 und 33). Eine Besserstellung der unehelichen Kinder enthält Art. 9 der Freiheiten von Iséables (l. c., Nr. 552).

² Landrecht von 1511, Art. 58 ff., bei HEUSLER, op. cit., Nr. 33, S. 232 ff.

³ GREMAUD, op. cit., Bd. V, Nr. 2063.

⁴ Ibidem, VII, Nr. 2765.

⁵ Ibidem, VII, Nr. 2786. Eine Legitimation durch den Abt von St-Maurice aus dem Jahre 1768 bei L. COQUOZ, Demographie du vieux Sylvanum, Annales valaisannes, VIII (1924), Nr. 1/2, S. 19.

⁶ A. WEITNAUER, Die Legitimation des außerehelichen Kindes im römischen Recht und in den Germanenrechten des Mittelalters, Diss. Basel, 1940, S. 102.

⁷ R. GÉNÉSTRAL, Histoire de la légitimation des enfants naturels en droit canonique, in: Bibliothèque de l'École des Hautes Etudes, sciences religieuses, Bd. 18 (Paris 1905), S. 93 f.

⁸ KOGLER, Die legitimatio per rescriptum von Iustinian bis zum Tode Karls IV, Weimar 1904, S. 42 ff.; ROBERTI, Svolgimento storico del diritto privato in Italia, III 4, Padova 1935 ff., S. 318 ff.; FOCKEMA ANDREAE, Het ond-nederlandsch

von 1426 hingegen wird es sich um eine Legitimation durch Reskript des Papstes handeln, das durch Andreas von Gualdo « per sanctam sedem apostolicam specialiter deputatus » erlassen wird, das aber seinem Wortlaut gemäß und da der Bischof auch die weltliche Souveränität besitzt, auch für das Zivilrecht (Erbrecht usw.) die Folgen einer Legitimation hat.

Zweck der Legitimation war in erster Linie, dem Legitimierten den Makel der Unehelichkeit zu nehmen, ihn zu allen öffentlichen Würden und Ämtern zu befähigen und den Eintritt in ein legitimes Verwandtschaftsverhältnis zum Vater und seiner Familie zu ermöglichen (Legitimatio ad honores). Daran reihte sich auch ein beschränktes oder erstrecktes Erbrecht (Legitimatio plena)¹.

Eine gewisse Bedeutung hatte die Eheschließung auch für das Prozeßrecht. Die bereits einmal zitierten « Aucuns cas de costume » aus dem 14. Jahrhundert weisen in Art. 54 ausdrücklich darauf hin, daß « sur homme qui prent femme en celly jour » kein Urteil ergehen darf². Die Landrechte von 1446 (Art. 71), 1511 (Art. 2) und 1571 (Kap. 31) verbieten es, gegen jemanden am Hochzeitstage Prozeßhandlungen vorzunehmen³.

V. Trennung der Ehe

Über die Trennung von Ehen geben uns folgende zwei Urkunden Aufschluß :

Am 29. April 1468 erscheinen im Pfarrhaus von Siders die Eheleute Christoph Luchun, Weibel der Stadt Sitten, und seine Ehefrau Franza Echart. Sie lassen durch einen Notar und vor zwei Geistlichen und vier Laien als Zeugen eine Urkunde aufnehmen, in der sie erklären, daß sie sich trennen, da der Mann ständig gewisse Liebschaften unterhält. Sie führen eine vollständige Gütertrennung durch. Der Frau wird ihr Unterhalt sichergestellt. In allem wollen sie getrennt sein, nur das Eheband soll bleiben, da nur Gott dies lösen kann (nemo dissidere nec separare debet neque potest praeter solus Deus)⁴.

burgerlijk recht, II, Haarlem 1906, S. 212 f.; VIOLLET, Histoire du droit civil français, Paris 1905, S. 517 ff.

¹ Vgl. WEITNAUER, op. cit., S. 102.

² GREMAUD, op. cit., IV, Nr. 1973.

³ HEUSLER, op. cit., Nr. 18, S. 190; Nr. 33, S. 203, Nr. 180, S. 283.

⁴ Archiv Valeria, Sitten, Minutar.

Der zweite Fall ist folgender: Die beiden Ehegatten Johannes, Sohn des Willermus im Schoenenbodme von Grächen, und Agatha, Tochter des Venesch (Venetz?) von Saas, lebten miteinander in Streit. Um diesen zu beheben, trennen sie sich. Die Ehefrau Agatha tritt mit Einverständnis des Ehemannes als Rekluse in den besonderen Dienst Gottes (*a toto viri separatam ac in Dei servicio reclusorio reclusam*), und der Ehemann Johannes muß am 28. November 1307 zu Visp auf Urteilsspruch ehrenwerter Männer auf das heilige Evangelium schwören, daß er nie mehr die genannte Agatha als Ehegespons holen werde¹. — Dabei ist wesentlich festzuhalten, daß die Trennung der Ehe nicht erfolgte, weil die Ehegatten in Zwietracht miteinander lebten, sondern weil die Ehefrau ins Kloster eintrat. Es zeigt sich, daß wenn ein Ehegatte ein Gelübde (feierliches oder « einfaches »?) ablegte, bzw. ins Kloster eintrat, die Trennung der Ehe eine Rechtfertigung fand.

In beiden genannten Fällen erfolgt die Trennung nicht auf Grund eines Gerichtsurteiles, sondern durch eine öffentliche Urkunde, wobei allerdings im erstgenannten Fall zwei Geistliche anwesend sind, was darauf hindeutet, daß dieser Trennungsvertrag dem kirchlichen Rechtsbrauch nicht widersprach. In beiden Fällen handelt es sich nicht um eine Scheidung, sondern nur um eine Trennung von Tisch und Bett. Das erste Beispiel betont ausdrücklich die Unauflöslichkeit der Ehe.

VI. Die Ehegerichtsbarkeit

Das Bistum Sitten war im Mittelalter in zwei Archidiakonate geteilt, die Dekanate genannt wurden². Das obere (östliche) Dekanat umfaßte die Pfarreien von Sitten aufwärts und unterstand dem Dekan von Sitten, der 1283 auch als « *decanus Theutonicorum* » bezeichnet wird³. Zum untern (westlichen) Dekanat gehörte Sitten selbst und die Pfarreien von Sitten abwärts bis hinunter an die Eaufroide, den Genfersee und die Morge bei St-Gingolph⁴. Diese beiden Dekane übten einen

¹ GREMAUD, *op. cit.*, III, Nr. 1261.

² Über die Einteilung in Archidiakonate und Dekanate vgl. allgemein die Literatur bei E. ISELE, *Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, 3)*, Basel/Freiburg 1933, S. 35 ff.

³ GREMAUD, *op. cit.*, II, Nr. 919.

⁴ Vgl. D. IMESCH, *Die Würden und Würdenträger des Domkapitels von Sitten*, in BWG, VIII (1938), S. 331 ff.

großen Teil der geistlichen Gerichtsbarkeit in foro externo aus. Jeder Dekan hatte einen eigenen Gerichtshof, in dem er selbst oder sein Offizial oder Stellvertreter den Vorsitz führte¹. In die Zuständigkeit dieser beiden Gerichtshöfe fiel auch die Rechtssprechung über Ehesachen².

In der Folgezeit wurde die Macht der Dekane immer mehr zurückgedrängt. In den Synodalstatuten Bischof Landrichs von Mont ca. 1219 wird den Priestern strikte untersagt, sich in Ehestreitigkeiten einzulassen; sie sollen sofort, wenn irgendwo ein Streitfall auftaucht, diesen dem Bischof melden « et ipse eam dicutiat, examinet et terminet cum consilio peritorum. Solius enim est episcopi causas terminare matrimoniales »³. Der Bischof wird also ausdrücklich als in Ehesachen zuständige Instanz bezeichnet. Er führt im Ehegericht den Vorsitz. In dieses Gericht wurden auch Laien berufen. Aus einer Ehesentenz, die Bischof Adrian am 3. Februar 1548 fällte, geht hervor, daß drei Laien als Mitrichter amteten⁴. Dagegen verurteilte Kardinal Bernard als päpstlicher Legat am 30. August 1196 scharf die in der Diözese Sitten eingerissene Übung, wonach Ehefälle (*matrimoniales causae*) nicht vor dem Bischof oder dem Kapitel zum Austrag kamen (*sicut debent*), sondern von Laien an irgend einem privaten Ort abgeurteilt wurden. Dabei kamen auch Bestechungsfälle vor. Der päpstliche Legat erklärt in seinen Weisungen an Bischof Nantelm von Sitten (1196-1203) ausdrücklich, daß nur vor dem Bischof oder in seiner Abwesenheit vor dem Kapitel Ehefälle zu richten seien⁵.

Bereits seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bestellten die Bischöfe von Sitten eigene Offiziale und Generalvikare, denen neben anderen Aufgaben auch die Rechtssprechung in Ehesachen übertragen wurde⁶,

¹ l. c., S. 344.

² l. c., S. 350.

³ Art. 51. Die Synodalstatuten von 1300 wiederholen das wörtlich. In den Synodalstatuten anderer Diözesen finden sich ähnliche Bestimmungen, verwiesen sei beispielsweise auf die Statuten von Konstanz von 1435 (K. BREHM, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters, im Diözesanarchiv von Schwaben, XXIII, Stuttgart 1905, S. 61).

⁴ Archiv Valeria, Sitten, Min. 205, p. 683 n.

⁵ J. GREMAUD, Chartes sédunoises, Lausanne 1863, Nr. 28.

⁶ Über die ähnliche Entwicklung in den anderen Diözesen der heutigen Schweiz vgl. J. SCHÜRMAN, Studien über den eidgenössischen Pfaffenbrief (= Beihefte zur ZSKG, 6), Freiburg 1948, S. 23, wo die einschlägige Literatur verzeichnet ist. Vgl. auch P. FOURNIER, Les officialités au moyen âge, étude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques en France (1180-1328), Paris 1880.

wobei es aber die vorhandenen Quellen nicht gestatten zu sagen, wie in Bezug auf die Ehe die Kompetenzen ausgeschieden wurden. Allgemein kann hier darauf hingewiesen werden, daß auch im Bistum Sitten schon für die erste Zeit ihres Erscheinens nicht von Identität von Offizial und Generalvikar gesprochen werden kann, wie das die ältere bis in die Gegenwart hineinreichende Lehre vertrat. Die Entwicklung im Bistum Sitten geht den Weg, wie ihn die Thesen von Gescher, Fournier und Gottlob aufzeigen¹. Als erster Offizial tritt am 20. Juni 1271 Nanco, Domherr von Sitten, auf² und die ersten Generalvikare erscheinen 1333³. Von 1870 bis zur Zeit Bischof Bielers (1919) gab es in Sitten keine Offiziale⁴.

Nach dem Landrecht des Bischofs Walter Auf der Flüe (1475) bestehen ein Gericht des Generalvikars und ein Gericht des bischöflichen Offizials nebeneinander. In die Kompetenz des ersten Gerichtes fällt die Rechtssprechung in Ehesachen⁵. Urteile des bischöflichen Gerichtes können an die römischen Gerichte oder an den Erzbischof von Tarantaise, zu dessen Metropolitanverband das Bistum Sitten bis 1510 gehörte, weitergezogen werden. So wird z. B. am 6. September 1315 ein wegen Ehebruch erlassenes Urteil des Sittener Offizials Wilhelm de Palatro an den Erzbischof von Tarantaise weitergezogen, anscheinend wegen Verfahrensmängeln⁶. Der häufige Weiterzug von Urteilen des Tribunals von Sitten nach Tarantaise wirkte auf die Dauer zersetzend auf die Rechtssprechung in der Diözese Sitten und in der Landschaft Wallis⁷,

¹ Vgl. D. LINDNER, Rezension in der ZRG, kan. Abt. XXXVIII (1952), S. 539. E. FOURNIER, *L'origine de la curie diocésaine*, Paris 1940, S. 152; F. GESCHER, *Das Offizialat der Erzbischöfe von Köln im 13. Jahrhundert*, Annalen des hist. Vereins für den NRhein, CXV (1929), S. 157; TH. GOTTLÖB, *Die Offiziale des Bistums Basel*, in ZRG, kan. Abt., XXXVIII (1952), S. 150 ff. mit weiterer Literatur.

² GREMAUD, *op. cit.*, II, Nr. 774; vgl. auch I, Nr. 515.

³ l. c., IV, Nr. 1649. Auch in anderen Diözesen übt der Generalvikar richterliche Funktionen aus, vgl. z. B. für Konstanz A. BAUHOFFER, *Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit*, in: *Zeitschr. f. schweiz. Geschichte*, XVI (1926), S. 7.

⁴ Mitt. von H. H. Dr. H. A. VON ROTEN, Saas-Balen.

⁵ Teil I, Art. 8-10. LIEBESKIND, *op. cit.*, S. 21 ff.

⁶ Archiv Valeria, Sitten, Min. 10, p. 13.

⁷ Solche Verfallserscheinungen, daß man über das Gericht des Bischofs auswärts, meist an päpstliche Legate appellierte, zeigen sich auch in der Eidgenossenschaft seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts (B. MEYER, *Die Sorge für den Landfrieden im Gebiete der werdenden Eidgenossenschaft*, Diss. Zürich, 1935, S. 8). Der Pfaffenbrief leitet die Verordnungen zur Abwehr der fremden Gerichtsbarkeit ein (vgl. E. SCHURTER / H. FRITZSCHE, *Das Zivilprozeßrecht des Bundes*, I, Zürich 1924, S. 24 ff.; SCHÜRMAN, *op. cit.*, S. 13, 96 ff., 153).

besonders weil er nicht immer kirchlichen, sondern auch politischen Interessen diene, und sich der Erzbischof, ein gefügiges Werkzeug Frankreichs, dazu hergab, den Klagen und Berufungen aus der Diözese Sitten williges Gehör zu schenken¹. Bischof Matthäus Schiner hat hier gewaltsam eingegriffen und am 13./14. August 1510 einen Landratsbeschuß erwirkt, der kategorisch jeden Weiterzug einer Rechtssache, also auch von Ehefällen, vor das Tribunal von Tarantaise und ins Ausland verbietet und darauf Strafe an Leib und Gut setzt². Noch im gleichen Jahre gelang es Schiner, vom Heiligen Stuhl die Abtrennung seiner Diözese von Tarantaise zu erlangen, was durch Bulle vom 6. Juli 1513 bestätigt wurde³. Um aber auch die Einmischung Roms zu verhindern, erließ der Landrat später mehrmals Verbote für das Rechtsuchen außer Landes⁴. Der Weihnachtslandrat von 1554 machte die Einschränkung, daß die von Rom zu erlangenden Ehedispensen von diesem Verbot ausgenommen seien⁵. — Mehrfach wurden im 17. bis 19. Jahrhundert Ehefälle vor die Nuntiatur nach Luzern gezogen⁶.

Vor den bischöflichen Offizial wurden auch rein zivilrechtliche Klagen betreffend das eheliche Güterrecht gebracht. So klagte Perrola, die Gattin des Johannod Hermen, vor dem Offizial zu Sitten, daß ihr Gatte das eingebrachte Frauengut nicht richtig verwalte, und deshalb verlangt sie es vom Manne heraus. Am 19. Dezember 1345 entschied der Offizial, daß die Klage der Perrola Hermen zu Recht bestehe, und Johann Hermen wurde verpflichtet, seiner Gattin das eingebrachte Frauengut zurückzugeben⁷. Diese Erscheinung ist jedoch nicht nur in der Diözese Sitten anzutreffen, sondern auch in anderen Diözesen, wo manchmal zivile Streitigkeiten von Laien gegen Laien vor den Offizial gebracht wurden; verwiesen sei beispielsweise auf Konstanz⁸ oder Basel⁹.

¹ A. BÜCHI, Kardinal Matthäus Schiner als Staatsmann und Kirchenfürst, I, Zürich 1923, S. 269 f.

² D. IMESCH, Die Walliser Landrats-Abschiede, I, Brig 1916, Nr. 48 b, S. 155 f.

³ A. BÜCHI, Korrespondenzen und Akten zur Geschichte des Kardinals Matthäus Schiner, I, Basel 1920 (= Quellen z. Schweiz. Geschichte, N. F., II. Abt., 2. Bd.), Nr. 311.

⁴ CARLEN, op. cit., S. 75, 100.

⁵ Burger-Archiv, Sitten, 204/3, p. 959.

⁶ Mitt. von H. H. Dr. H. A. VON ROTEN, Saas-Balen.

⁷ GREMAUD, op. cit., IV, Nr. 1900; einen anderen Fall von 1303-1310, a. a. O., III, Nr. 1198.

⁸ TH. GOTTLÖB, Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter, ZSKG, XLII (1948) S. 167.

⁹ GOTTLÖB, op. cit., in ZRG, XXXVIII, S. 125.

Neben geistlichen Strafen verhängte das Ehegericht auch Geldbußen. Je nach der Schwere des Falles und den Vermögensverhältnissen des Schuldaren betragen die Bußen, die für Ehebruch und ähnliche Delikte ausgesprochen wurden, 3 Schilling bis zu 11 Gulden¹.

Die Bußen für Ehebrüche kamen dem bischöflichen Fiskal zu. Mit der Zeit versuchten jedoch die Lokalgerichte, diese Bußen für sich selber einzutreiben. Dies gelang z. B. im 18. Jahrhundert den Meiern von Ganter².

Kompetenzkonflikte zwischen dem bischöflichen Gericht und den übrigen Gerichten des Landes in Ehefällen und verwandten Sachen kamen manchmal vor, besonders da das bischöfliche Gericht von Sitten, wie in anderen Diözesen³, auch über Sittlichkeitsvergehen absprach⁴. Wie sich im Laufe der Zeit die Auffassung wandelte, daß die Rechtsprechung über Sittlichkeitsvergehen nicht in die Zuständigkeit der geistlichen, sondern der weltlichen Gerichte falle, zeigt ein Vergleich der einschlägigen Artikel in den Landrechten des Kardinals Schiner (1511) und des Bischofs Hildebrand von Riedmatten (1571). Das Landrecht Schiners begnügt sich in Art. 89 den Satz aufzunehmen: « Stupratio virginum divini, canonici et humani iuris censura valde magnum crimen est »; es regelt dann bloß die Schadenersatzpflicht des Täters, setzt aber auf das Delikt keine Strafe, was aus der Auffassung zu erklären ist, daß diese vom geistlichen Gericht auszusprechen sei⁵. Auch ein unveröffentlichter Landrechtsentwurf Bischof Adrians von Riedmatten (1529-1548) kennt für das Delikt noch keine Strafe, sondern sieht bloß neben Schadenersatz eine Genugtuungssumme vor⁶. Im Landrecht von 1571 aber wird für die Tat Strafe an Leib und Gut angedroht, weil man der Überzeugung ist, daß das weltliche Gericht nicht nur über die Zivilfrage, sondern auch über die Straffrage abzusprechen habe.

¹ IMESCH, op. cit., in BWG, VIII, S. 350.

² D. IMESCH / W. PERRIG, Zur Geschichte von Ganter, Visp 1943, S. 92 f.

³ Vgl. z. B. die Diözesanstatuten von Konstanz 1398/1406 (BREHM, op. cit., XXII [1904], S. 47, 92).

⁴ Vgl. J. GRAVEN, Essai sur l'évolution du droit pénal valaisan, Thèse Genève, Lausanne 1927, S. 185 f., 430 f.; H. A. VON ROTEN, Die Chronik des Joh. Jakob von Riedmatten, im Walliser Jahrbuch, XXIII (1954), S. 38. bringt den Fall eines Sittlichkeitsdeliktes von 1715, das zur Aburteilung vor das bischöfliche Gericht kam. Vgl. auch HEUSLER, op. cit., Nr. 265, S. 89. Nach gemeinem Recht war die Bestrafung schwerer Verbrechen wie Mord und Ehebruch dem Bischof vorbehalten; der Official bedurfte dazu einer besonderen Vollmacht (Konstitution « Licet » Bonifaz VIII, c. 2 in VI 1, 13).

⁵ CARLEN, op. cit., S. 105.

⁶ Burger-Archiv, Sitten, Tir. 131, Nr. 23.

1304 ließ der Bischof seine Priester alle Monate wenigstens einmal verkünden, daß es verboten sei, die kirchliche Rechtssprechung in Fällen zu verhindern, in denen geistliche Richter aus Recht und Gewohnheit zu urteilen pflegen¹. Das betrifft auch die Ehefälle. Das bischöfliche Verbot läßt schließen, daß die geistliche Gerichtsbarkeit nicht unbekämpft war, wie das auch in den benachbarten Diözesen und darüber hinaus der Fall war². Einen scharfen Einbruch in die geistliche Gerichtsbarkeit erlaubte sich der Landrat vom 11.-24. Dezember 1617, der trotz dem formellen Protest des Bischofs beschloß: Der Bischof soll in Zukunft aus eigener Autorität keine Ehe scheiden, noch in Ehesachen, die ähnliche Folgen zeitigen, allein erkennen, sondern mit Rat geistlicher und weltlicher Obrigkeit³.

Trotzdem bestimmte Bischof Hildebrand Jost 1626 in seinen CDS (S. 122), daß eine Trennung der Ehe oder Scheidung nach dem Eheband nur möglich ist, wenn der Streitfall vor den Bischof gebracht wird und in rechtmäßigem Verfahren darüber erkannt wird. Dispensationen⁴ sollen nur in Notfällen eingeholt werden, und jeder Mißbrauch ist strengstens untersagt⁵.

Schluss

Das *Schlußergebnis* unserer Untersuchungen ist folgendes: Bereits seit Beginn des 13. Jahrhunderts wirkt im Wallis nachweisbar kirchliches Eherecht. Dieses Recht ist nicht partikuläres Recht für die Diözese Sitten, sondern gemeines Recht, für dessen Einführung und Beobachtung die Walliser Studenten von Bologna, die Bischöfe Landrich von Mont, Aimo II. von Chatillon, Walter II. Auf der Flüe und Hildebrand Jost besondere Anstrengungen machten. Hildebrand Jost kommt überdies das Verdienst zu, der tridentinischen Reform im Wallis zum Durchbruch verholfen zu haben.

¹ GREMAUD, op. cit., III, Nr. 1194.

² SCHÜRMAN, op. cit., S. 22 ff.; L. CHEVAILLER, Recherches sur la réception du droit romain en Savoie, Annecy 1953, S. 68.

³ HEUSLER, op. cit., Nr. 238, S. 80.

⁴ Eine Ehedispens vom Jahre 1448 veröffentlichte J. SIEGEN in der ZSKG, XVII (1923), S. 231. Sie bietet mehr verfassungsrechtliche Aspekte, die nicht dem kanonischen Recht angehören. Über 13 Ehedispensen, die Nuntius Cibo bei seinem ersten Walliser Aufenthalt 1675 erteilte, vgl. H. A. VON ROTEN, Der Nuntius Cibo im Wallis, in BWG, VIII (1953), S. 82, 84.

⁵ Vorschriften über die genaue Zuständigkeit der einzelnen kirchlichen Stellen, wie sie z. B. in den Synodalstatuten von Propst Schneuwly von Freiburg enthalten sind, bestehen in den Sittener Synodalstatuten nicht (vgl. L. WAEBER, Constitutions synodales du Prévôt Schneuwly, in ZSKG, XXX [1936], S. 325 f.).

ANHANG

Ehenichtigkeitsurteil des Bischofs Johann Jordan vom 12. Juni 1560

Stockalper-Archiv, Brig, I 191.

Nos Joannes Jordan episcopus Sedunensis praefectus et comes Vallesii notum faciamus pariter ac manifestum omnibus universis et singulis, quod hodierna die coram nobis comparuerunt partes infra scriptae nempe Caspar Sigristen ex una, Thomas Venetz ex altera actores contra et adversus Catharinam filiam Joannis Ruoffs ream, inde quoniam et super eo quod praedictus Caspar per vocis organum sui advocati dicebat verumque esse proponebat, quemadmodum ipse de anno proximo elapso ante festum Nativitatis Salvatoris Nostri Jesu Christi venerit in vallem Sausae ad domum praedicti Ioannis Ruoffs ibique eandem Catharinam dicti Ioannis filiam invenerit quacumque mox verba habuerit ac interrogaverit, an ipsa Catharina eundem Casparum in eius legitimum virum ducere et accipere vellet, quae non adnegaverit, imo dicto Casparo actori manu ac verbo promiserit, quod etiam idem Caspar compleverit adeundo patrem praefatae Catharinae quemque precando, quatenus dictam Catharinam eius filiam sibi in uxorem concederet. Qui pater attenta petitione annuerit atque dicto Casparo eandem eius filiam in conjugem atque conthoralem legitimam dare convenerit atque promiserit. Et praemissa fore vera, unde petit eandem Catharinam sibi in uxorem decerni atque sic de jure sustentari debere.

Ex altera vero ipse Thomas Venetz aiebat verumque esse dicebat, quemadmodum ipse fuerit hoc anno die I mensis Mai in eadem valle Sausae, ubi etiam convenerit supradictam Catharinam, quam ad bibendam mensuram vini invitaverit, quae annuerit, inierunt domus et inter pocula et alia verba idem Thomas levato poculo vini dixerit: probibi tibi in nomine matrimonii et sis mea vera et legitima uxor et conjux. Cui si quidem Thomae eadem Catharina suprapraemissa verba benedixerit ac bibit. Et sic facta fore et esse vera. Unde se ad declarationem et ordinationem praefati Reverendissimi ac suorum accessorum refert. Ex adverso autem eadem rea neutri horum duorum actorum negavit praemissa non esse vera, sed dicendo quod idem Thomas, dum sibi propinaret, diceret pater tuus contentus est me ducas in matrimonium, nam sum illum allocutus ea de causa. Quare se etiam sententiae et ordinationi praefati Reverendissimi submittit.

Quibus partibus sic auditis Nos supradictus Reverendissimus habito consilio et deliberatione venerabilium dominorum Claudii Caprisii, Petri Burginers officialis, Martini Lamgyen vicarii nostri atque canonicorum Sedunensium nobiliumque virorum Joannis de Platea Banderetis Sedunensis, Philippi de Torrente viceballivi, qui considerato, quod praefatus Caspar Sigristen prius cum voluntate parentum eandem Catharinam in uxorem duxerat, viso etiam quod idem Ioannes Ruoff pater expresse negabat, quod praefato Thomae quovis modo eandem suam filiam accordasset, visis insuper videndi quae in et circum praemissa erant videndi: Christi nomine invocato a quo omne recte procedit denique non declinante a dextris neque a

sinistris, sed directo limite procedendo sententiamus, ordinamus atque decernimus eandem Catharinam praefato Casparo Sigristen in eius legitimam uxorem et conjugem, a dicto vero Thoma eandem liberamus ac potestate sibi Thomae data et tributa, ut se de alia uxore possit providere juxta eius liberum arbitrium. Denique eandem Catharinam dicto Thomae condemnamus in omnes universas et singulas expensas eam ob causam ascensas cum iteresse.

Subscripti Reverendissimus atque procurator fiscalis. Data et lata est praesens sententia Seduni in castro Majoriae die 12 mensis junii anno domini 1560 praesentibus ibidem magnificis Antonio Kalbermatten pridem gubernatore vallis Alpium nomine Vallesii, Castellano Petro Ambiel fiscali pro testibus ad id vocatis et rogatis, et mei Ioannis Inalbon publici notarii.